

halten hat; sie entbehren jeglicher Gewähr.¹ Daß FALKES Konjekturen hie und da wirkliche Emendationen darstellen, braucht darum nicht geleugnet zu werden.²

Eine Ausgabe des Lothardiploms wäre demnach in erster Linie auf der Paderborner Abschrift aufzubauen, daneben auch MADERS Druck heranzuziehen, offenbare Fehler in beiden durch Emendation zu beseitigen.³ Gegenüber dem Druck, den die

¹) Die meisten der FALKESchen Namensformen hat auch v. OTTENTHAL in die Anmerkungen verwiesen; auf jeden Fall hätte auch MADERS *Albertus de Wernigerod* beibehalten werden müssen, ebenso wie S. 31 Z. 42 die Schreibung *Adelbertus*. Übrigens hätte im Register die Überlieferungsangabe verschiedentlich nicht 'cop. 18', sondern 'ed.' lauten müssen. ²) Man muß dabei stets im Auge behalten, daß FALKE von SCHATENS Text ausgegangen ist. So bleibt als zweifellos richtig getroffen nur *anno vero regni* in der Datierungszeile (statt *anno II regni*) übrig; die Einfügung eines *et* zwischen *viis* und *inviis* (S. 31 Z. 29), seine Streichung vor *Gerhardus* (S. 32 Z. 9), die Ergänzung des *cessionem* zu *concessionem* (S. 31 Z. 36) sind dagegen von fraglichem Wert. Bei der willkürhaften Selbständigkeit, mit der FALKE gewohnheitsmäßig seine Vorlagen bearbeitet hat, und in Anbetracht seiner unleugbaren Kenntnis in diplomatischen Dingen kann aus der richtigen Lesung *anno vero* nicht auf Benutzung des Originals geschlossen werden. Schwieriger ist die Sachlage hinsichtlich der in FALKES Abschrift überlieferten Gestalt des Monogramms (von dem mir das Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel eine Pause angefertigt hat, wofür ihm hier gedankt sei). Sie entspricht der tatsächlich von Tietmar A, z. B. in DL. III. 15 (SCHÖPFLIN, *Alsatia diplomatica* 1, 1772, S. 207/208) und in DL. III. 23 (KUIA VI 5), verwendeten recht genau. Daß FALKE sie aus anderer als aus handschriftlicher Überlieferung gekannt haben könnte, erscheint schwer möglich; er braucht freilich seine Kenntnis nicht gerade dem Original des DL. III. 21 verdankt zu haben. Es gab zu FALKES Zeit schon eine Monographie über die Monogramme der deutschen Herrscher (GOTTFRIED LEONHARD BAUDIS, *Monogrammatum imperatorum ac regum Germanicorum analysis*, Lipsiae 1737; über Lothar III. vgl. S. 60 ff.). Auch einige Abbildungen lagen bereits vor; von ihnen stehen die in J. M. HEINECCIUS, *Antiquitates Goslarienses* (SS. rer. Germ., Francofurti 1707) S. 125 und J. CHR. HARENBERG, *Historia eccl. Gandershemensis* (Hannoverae 1734) S. 195, beide zu DL. III. 22, am nächsten. Noch weniger Wert ist dem ebenfalls nur bei FALKE bezeugten Chrismon beizulegen. Vielmehr spricht der Umstand, daß FALKE auch an offenbar heillos verderbten Stellen des MADERSchen Textes in seiner Vorlage keine besseren Lesungen gefunden hat, gegen unabhängige Benutzung des Originals. Es bleibe dabei dahingestellt, ob und inwieweit MADERS Text auf diesem Original beruht. ³) Aus dem Druck der *Antiquitates* ist der in der Abschrift (und darum auch bei SCHATEN und FALKE) fehlende *Passus et omnium haeredum*